

## Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Haushalt-Topschutz: (HH TOP A 2010 / Stufe 4)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Haushaltversicherung (ABH) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

### 1. Schäden durch Vandalismus:

Versichert sind Schäden, die der Täter an versicherten Sachen durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung herbeiführt, nachdem er durch Einbruch in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

Für den Begriff Einbruch gilt die Beschreibung des Artikels 2, Punkte 4.1.1. bis 4.1.5 der ABH.

### 2. Schäden durch indirekten Blitzschlag:

Versichert sind Schäden, die durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärische Entladungen an elektrischen Geräten entstehen, die gemäß Artikel 1, Punkt 1.2. ABH versichert sind.

### 3. Bruchschäden an Ceran-Kochflächen sind versichert.

### 4. Bruchschäden an Verglasungen:

4.1. Gebäudeverglasungen der Wohnräume des Versicherungsnehmers, Innen- bzw. Außenverglasungen von Neben- und Wirtschaftsgebäuden, Dach- und Schrägverglasungen von Balkonen, Terrassen, Windfängen, Vordächern, Durchgängen, Garagen, Carports und Wintergärten sowie Verglasungen von Solaranlagen sind gegen Bruchschäden versichert, sofern die Fläche pro Einzelscheibe bzw. Mehrscheiben-Isolierglaselement 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

4.2. Blei-, Messing- und Kunstverglasungen (einschl. Messingsprossen) sind bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,- je Schadenfall versichert.

4.3. Bruchschäden an Kunststoffflächen (z.B. Plexi, Acryl-Glas) sind bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,- je Schadenfall versichert.

4.4. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Schwimmbadabdeckungen und Schwimmbadkuppeln, unabhängig von der Materialbeschaffenheit.

### 5. Schäden durch Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten:

5.1. An den in der Haushaltversicherung versicherten Sachen sind Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten versichert; nicht versichert sind jedoch die dabei am Inhalt des Aquariums entstehenden Schäden.

5.2. An Malereien, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klossets und Armaturen sind Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten nur insoweit versichert, als der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangen kann.

### 6. Kosten einer Ersatzwohnung:

Wird die Wohnung des Versicherungsnehmers durch ein Schadeneignis, das nach den ABH versichert und gedeckt ist, ganz oder teilweise unbenützbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietwertentgang wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalls.

### 7. Neuerwersatz:

In Abänderung der Bestimmungen des Artikel 7, Punkte 1.3. und 1.6. ABH ist vereinbart:

Werden versicherte Sachen, die vor dem Schadenfall noch objektiv verwendbar oder noch nicht dauernd entwertet waren (z.B. Dachboden u. Kellerkram), bei einem gemäß ABH versicherten Schadeneignis zerstört oder entwendet, wird der Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte ohne Abzug von Wertminderung bezahlt; bei beschädigten Sachen werden die Reparaturkosten übernommen.

8. Schäden durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen und die bei diesen Schadeneignissen anfallenden Kosten (Punkt 15.) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko mitversichert.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge,
- durch Kanalrückstau infolge von Witterungsniederschlägen,
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Nicht versichert sind

- Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen.
- Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß in Stand zu halten; Abflusseitungen am Versicherungsort sind frei zu halten, und bei überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen und regelmäßig zu warten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9. Schäden durch **Witterungsniederschläge** (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.

Nicht versichert sind Schäden durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser oder Langzeiteinwirkungen (z.B. Vermorschung, Holzfäule, etc.)

10. Für Schäden durch die Gefahren der Punkte 8. und 9. und die daraus resultierenden Kosten ist die Entschädigungsleistung pro Schadeneignis jedenfalls mit EUR 5.000,- begrenzt.

11. Schäden an Sachen des Wohnungsinhalts durch **Unfall eines privaten Transportmittels** sind bei Wohnungswechsel innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko insoweit versichert, als der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangen kann.

12. Schäden durch **Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperre Garderobekästen** sind innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von EUR 500,- auf Erstes Risiko insoweit versichert, als der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangen kann.

13. Durch boshafte Beschädigung des Türschlosses der Eingangstüre der Versicherungsräumlichkeiten oder der Zugangstüre zum Versicherungsgrundstück erforderlich gewordene **Schlossänderungskosten** sind mit einer Versicherungssumme von EUR 375,- auf Erstes Risiko versichert.

14. **Schlossänderungskosten**, die dadurch erforderlich werden, dass Schlüssel zu den Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruch in ein Gebäude oder Raub abhanden kommen, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.

15. **Gesprächsgebühren**, die durch Telefonmissbrauch als unvermeidliche Folge eines Einbruchdiebstahls in die versicherte Wohnung entstehen, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 500,- auf Erstes Risiko versichert.

16. Bei einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus sind **Schäden an der Grundstückseinfriedung** mit einer Versicherungssumme von EUR 375,- auf Erstes Risiko versichert.

17. Für gemäß Artikel 13 Punkt 1.2. der ABH versicherte, studierende oder in Ausbildung befindliche Kinder gilt: Der ihnen gehörende Wohnungsinhalt ist innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten in angemieteten Wohnräumen am Studien- oder Ausbildungsort mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert.  
Die Bestimmungen des Artikel 3 Punkt 5 der ABH (Außenversicherung) finden keine Anwendung.

18. **Balkonblumen** und ihre Gefäße sind gegen Hagelschäden mit einer Versicherungssumme von EUR 375,- auf Erstes Risiko versichert.

### 19. Kühlgutversicherung:

19.1. Versicherte Gefahren sind das Versagen der maschinellen oder elektrischen Küleinrichtungen (z.B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung, Böswilligkeit Dritter, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit), das Austreten von Kältemitteln und Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz.

19.2. Schäden an Tiefkühlwaren durch die gemäß Punkt 19.1. versicherten Gefahren sind mit einer Versicherungssumme von EUR 375,- auf Erstes Risiko versichert.

20. Schäden durch **Absturz** oder Anprall von **Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten**, deren Teilen oder Ladung sind versichert.

21.Schäden durch **Verpuffung in Kachelöfen** einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden an den versicherten Sachen sind mitversichert.

22.**Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten** sowie **Entsorgungskosten** sind zusätzlich mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der in der Polize für die Haushaltversicherung bestimmten Versicherungssumme versichert.

23.Schäden durch **radioaktive Isotope**, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

24.Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch **Mehrkosten** ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 23. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

#### 25. Erweiterte Privathaftpflichtversicherung:

25.1.Artikel 17, Punkt 7 ABH findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

25.2.Abweichend von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

25.3.Abweichend von Artikel 17, Punkt 6.2 ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Artikel 13, Punkte 1.1. und 1.2. ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

25.4.Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 14 ABH auf die ganze Erde.

25.5.Abweichend von Artikel 16, Punkt 1. ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme EUR **1.500.000,-**.